



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Auswahlordnung

für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz,
in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird

vom 18. März 2013

in der Fassung der Änderung vom 24.06.2015

Auswahlordnung

für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2015, des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG), rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012, und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 29. Juni 2010, rechtsbereinigt mit Stand vom 13. Juli 2014, hat der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Auswahlordnung für alle Studiengänge, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird, erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Auswahlordnung
- § 2 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen
- § 3 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen für Studiengänge, die zu einem weiteren Hochschulabschluss führen
- § 4 Ermächtigung
- § 5 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Kriterien für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen
- Anlage 2: Kriterien für Studiengänge, die zu einem weiteren Hochschulabschluss führen

§ 1 Zweck der Auswahlordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für alle Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird.
- (2) Diese Auswahlordnung wird ergänzt durch die Studienordnung des jeweiligen Studienganges in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Diese Auswahlordnung wird hinsichtlich der Studiengänge „Kultur und Management“ um die jeweilige Eignungsfeststellungsordnung ergänzt.

§ 2 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen

- (1) Studienplätze in den einzelnen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, werden grundsätzlich nach Abzug entsprechender Vorabquoten wie folgt vergeben:
 1. 60 vom Hundert der entsprechend der Aufnahmekapazität vorhandenen Studienplätze nach dem in Abs. 2 festgelegten Auswahlverfahren,
 2. 20 vom Hundert der entsprechend der Aufnahmekapazität vorhandenen Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeitquote) und
 3. 20 vom Hundert der entsprechend der Aufnahmekapazität vorhandenen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation d.h. der durch den Bewerber nachgewiesenen Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Für alle nach Abs. 1 Ziffer 1 zu vergebenden Studienplätze wird neben dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation ein weiteres Kriterium zur Entscheidung herangezogen.
- (3) Als weitere Kriterien können einschlägige Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und die besondere Berücksichtigung von Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung sowie das Ergebnis eines Eignungstestes in Ansatz kommen.
- (4) Die Auswahl entsprechend des weiteren Kriteriums erfolgt auf der Grundlage eines Bonussystems zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Auswahlentscheidung ergeht auf der Basis der um den entsprechenden Bonus verbesserten Note der Hochschulzugangsberechtigung, die rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf. Von mehreren möglichen Boni wird nur der jeweils höchste berücksichtigt.
- (5) Hinsichtlich der einzelnen Studiengänge sind die Kriterien und entsprechenden Boni in Anlage 1 erläutert.

§ 3 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen für Studiengänge, die zu einem weiteren Hochschulabschluss führen

- (1) Studienplätze in den einzelnen Studiengängen, die zu einem weiteren Hochschulabschluss führen, werden grundsätzlich nach Abzug entsprechender Vorabquoten wie folgt vergeben:
 1. 40 vom Hundert der entsprechend der Aufnahmekapazität vorhandenen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation des durch den Bewerber nachgewiesenen ersten Hochschulabschlusses (Abschlussnote) und
 2. 60 vom Hundert der entsprechend der Aufnahmekapazität vorhandenen Studienplätze nach dem in Abs. 2 festgelegten Auswahlverfahren.
- (2) Für alle nach Abs. 1 Ziffer 2 zu vergebenden Studienplätze wird neben dem durch den ersten Hochschulabschluss nachgewiesenen Grad der Qualifikation (Abschlussnote) ein weiteres Kriterium zur Entscheidung herangezogen.
- (3) Bei der Vergabe können als weitere Kriterien einschlägige Berufstätigkeiten auf der Grundlage des ersten Hochschulabschlusses und das Ergebnis eines Eignungstestes berücksichtigt werden.
- (4) Die Auswahl entsprechend des weiteren Kriteriums erfolgt auf der Grundlage eines Bonussystems zur Verbesserung der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses. Die Auswahlentscheidung ergeht auf der Basis der um den entsprechenden Bonus verbesserten Note, die rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf. Von mehreren möglichen Boni wird nur der jeweils höchste berücksichtigt.
- (5) Die Kriterien und Boni bezüglich der einzelnen Studiengänge sind in Anlage 2 erläutert.

§ 4 Ermächtigung

Für den Fall, dass Änderungen der Anlagen dieser Ordnung über die Angelegenheiten einer Fakultät nicht hinausgehen, ist der entsprechende Fakultätsrat zum Erlass ermächtigt. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in das erste Semester eines zulassungsbeschränkten Studienganges immatrikuliert werden

Zittau, den 24.06.2015


Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor

Anlage 1 (§ 2 Abs. 5)

Nachfolgend aufgeführte Kriterien gelten für die angestrebten Abschlüsse Bachelor bzw. Diplom (FH) der entsprechenden Studiengänge, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird:

Studiengänge, in denen eine Einzelnote aus dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen wird.

➤ **Molekulare Biotechnologie:**

- Bonus von 0,3 für Note 1 in Chemie oder Biologie
- Bonus von 0,2 für Note 2 in Chemie oder Biologie

Studiengänge, in denen ein Bonus auf eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. auf eine Berufstätigkeit gewährt wird.

➤ **Heilpädagogik/Inclusion Studies, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik**

- Bonus von 0,5 auf einschlägigen Berufsabschluss (sozialer Bereich, Pflegeberufe, Erzieher)
- Bonus von 0,3 für eine durch ein ausführliches Arbeits- oder Praktikantenzugnis nachgewiesene zusammenhängende Tätigkeit im sozialen Bereich von mindestens 10 Monaten Dauer. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Tätigkeiten muss jede Teiltätigkeit mindestens 4 Monate ausgeübt worden sein.

➤ **Kommunikationspsychologie:**

- Bonus von 0,5 auf Berufsabschlüsse in folgenden Bereichen:
 - soziale, pflegerische und erzieherische Berufe,
 - medienorientierte Abschlüsse,
 - wirtschaftsorientierte und kaufmännische Abschlüsse,
 - Abschlüsse im ästhetischen, gestalterischen und kulturellen Bereich.

➤ **Betriebswirtschaft:**

- Bonus von 0,5 auf einschlägigen Berufsabschluss, wie z. B. kaufmännische Berufe, wirtschaftliche Assistenten u. w.

➤ **Tourismusmanagement**

- Bonus von 0,5 auf einschlägigen Berufsabschluss in kaufmännischen oder tourismusrelevanten Berufen

➤ **Management im Gesundheitswesen**

- Bonus von 0,5 auf kaufmännischen sowie medizinischen oder sozialen Berufsabschluss

Studiengänge, in denen sowohl eine Einzelnote aus der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen wird als auch ein Bonus auf eine Berufsausbildung gewährt wird

➤ **Energie- und Umwelttechnik:**

- Bonus von 0,5 auf einen technischen Berufsabschluss
- Bonus von 0,3 für Note 1 in Mathematik oder Physik
- Bonus von 0,2 für Note 2 in Mathematik oder Physik

➤ **Maschinenbau:**

- Bonus von 0,5 auf einen technischen Berufsabschluss
- Bonus von 0,3 für Note 1 in Mathematik oder Physik
- Bonus von 0,2 für Note 2 in Mathematik oder Physik

➤ **Wirtschaftsingenieurwesen**

- Bonus von 0,5 auf einen technischen oder wirtschaftlichen Berufsabschluss
- Bonus von 0,2 für Note 1 im Fach Physik
- Bonus von 0,1 für Note 2 im Fach Physik

Studiengänge, in denen das Ergebnis des Eignungstestes herangezogen wird

➤ **Kultur- und Management**

- Bonus von 0,8 für Eignungstest mit „sehr gut geeignet“ bestanden
- Bonus von 0,5 für Eignungstest mit „geeignet“ bestanden

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 5)

Nachfolgend aufgeführte Kriterien gelten für den angestrebten Abschluss Master für die entsprechenden Studiengänge, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird:

➤ **Kultur und Management**

- Bonus von 0,5 für Eignungstest mit „sehr gut geeignet“ bestanden

➤ **Tourismus**

- Bonus von 0,5 für eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit auf dem Gebiet des ersten Hochschulabschlusses